

Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

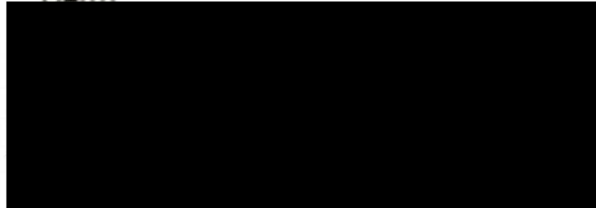
Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Aktenzeichen: 7 A 2440/20



**Verwaltungsgericht
Oldenburg**

7. Kammer
Die Geschäftsstelle

Herrn



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

7 A 2440/20

Ihr Zeichen

Durchwahl

Datum

09.02.2021

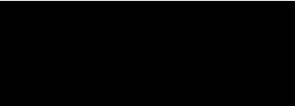
Sehr geehrte

in der Verwaltungsrechtssache

Fleisch-Krone-Feinkost GmbH ./. Landkreis Vechta
beigeladen:

wird Ihnen anliegende Entscheidung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben ist zur Vereinfachung nicht unterzeichnet.

Dienstgebäude
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg

Telefon
0441 220-6000
Telefax
05141 5937-32400

Sprechzeiten
Montag-Donnerstag
9-12 und 14-15.30 Uhr
Freitag und vor Feiertagen
9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover
IBAN: DE59 2505 0000 0106 0249 79, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: govello-1271257619709-000214590
De-Mail: vg-oldenburg@egvp.de-mail.de
Internet: www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de



Verwaltungsgericht Oldenburg

Beschluss

7 A 2440/20

In der Verwaltungsrechtssache

Firma Fleisch-Krone GmbH,
vertr. durch den Geschäftsführer Norbert Dreckmann,
Waldstraße 9, 49632 Essen (Oldenburg),

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

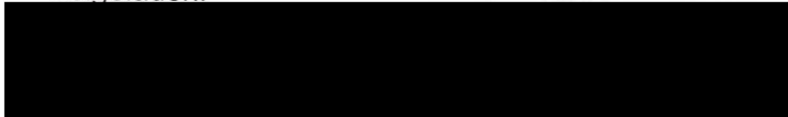


gegen

Landkreis Vechta,
vertreten durch den Landrat,
Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta - 39-392008 -

– Beklagter –

Beigeladen:



wegen Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (ViG)
(Bescheid vom 24. August 2020)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - am 8. Februar 2021 durch den
Berichterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Das Verfahren war in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, da die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Zur weiteren Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfes verbleibt im gegebenen Stadium der Einstellung des Verfahrens kein Raum. Es gelten insoweit die allgemeinen Grundsätze, so dass mit nachstehenden Überlegungen Kostenaufhebung durchgreift:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es nicht Aufgabe der Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO, bei rechtlich und tatsächlich schwierigen Streitfällen eine abschließende Prüfung der aufgetretenen Zweifelsfragen herbeizuführen. Der in § 161 Abs. 2 VwGO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit befreit das Gericht nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache von dem Gebot, anhand eingehender Erwägungen abschließend über den Streitstoff zu entscheiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Januar 1974 - Az.: 1 WB 30/72 - BVerwGE 46, 215, BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 1979 - Az.: 1 WB 202/77 - BVerwGE 63, 234; Kopp/Schenke, VwGO, Komm., 17. Aufl. 2011, § 161 Rz 15). Unter Berücksichtigung der Regelung des § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO waren die Kosten daher gegeneinander aufzuheben (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 12. Oktober 1994 - Az.: 8 C 10/94 - Buchholz 310, § 161 VwGO, Nr. 17; OVG Hamburg, Beschluss vom 16. März 1998 - Az.: Bs III 122/97 - NVwZ-RR 1998, 461; std. Rspr., vgl. nur z.B. Beschlüsse vom 19. August 2009 - 7 A 3124/08 -, vom 19. Dezember 2011 - 7 A 1548/11 -, vom 24. Mai 2013 - 7 A 1896/13 -, vom 17. Januar 2014 - 7 A 6888/13 -, vom 20. Juli 2015 - 7 B 2375/15 -, vom 22. September 2017 - 7 B 5100/17 -, vom 8. November 2017 - 7 A 8113/17 -, vom 1. Februar 2018 - 7 A 8584/18 mit 7 B 8585/18 -,

vom 24. Mai 2018 - 7 A 1742/18 und 7 B 1743/18 –, vom 28. Februar 2019 – 435/18 –, vom 4. September 2020 – 7 A 9052/17 –, vom 28. Oktober 2020 – 7 A 2649/20 –, vom 17. November 2020 – 7 A 1730/20 –, u.v.a.).

Der Beigeladene hat sich nicht beteiligt und nicht dem Prozessrisiko ausgesetzt, § 162 Abs. 3 VwGO.

Insoweit ist dieser Beschluss gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

[REDACTED]

Beglaubigt
Oldenburg, 09.02.2021

[REDACTED]

